



Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi

betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb

(Vorlage Nr. 2913.1 - 15918)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Barbara Häseli und Monika Weber sowie die Kantonsräte Ralph Ryser, Thomas Werner, Zari Dzaferi und Beni Riedi haben am 8. November 2018 ein Postulat betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. November 2018 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

1. Ausgangslage

Die gemeindlichen Schulen haben den Auftrag, für alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, die ihren individuellen Potentialen entsprechen. Sie müssen diese Aufgabe in einer heterogenen Gesellschaft erfüllen, die auch Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderungsbedarf umfasst. Der Kanton Zug orientiert sich dabei am Konzept Sonderpädagogik KOSO, welches vom Regierungsrat beschlossen und im Juni 2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Kantonsratsvorlage Sonderpädagogik bereinigt wurde. Die sonderpädagogischen Angebote werden nach Angeboten der gemeindlichen Schulen (besondere Förderung oder auch einfache Massnahmen) und Angeboten der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) gegliedert. Das Postulat bezieht sich auf Ersteres.

§ 33^{bis} des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) regelt die besondere Förderung. Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden (§ 33^{bis} Abs. 1 SchulG). Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklassen sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten; es können auch Kleinklassen geführt werden (vgl. § 33^{bis} Abs. 2 SchulG). Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1,25 Pensen pro 100 Schulkinder. Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Finanzierung der besonderen Förderung erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton finanziert das Angebot mittels Normpauschale mit.

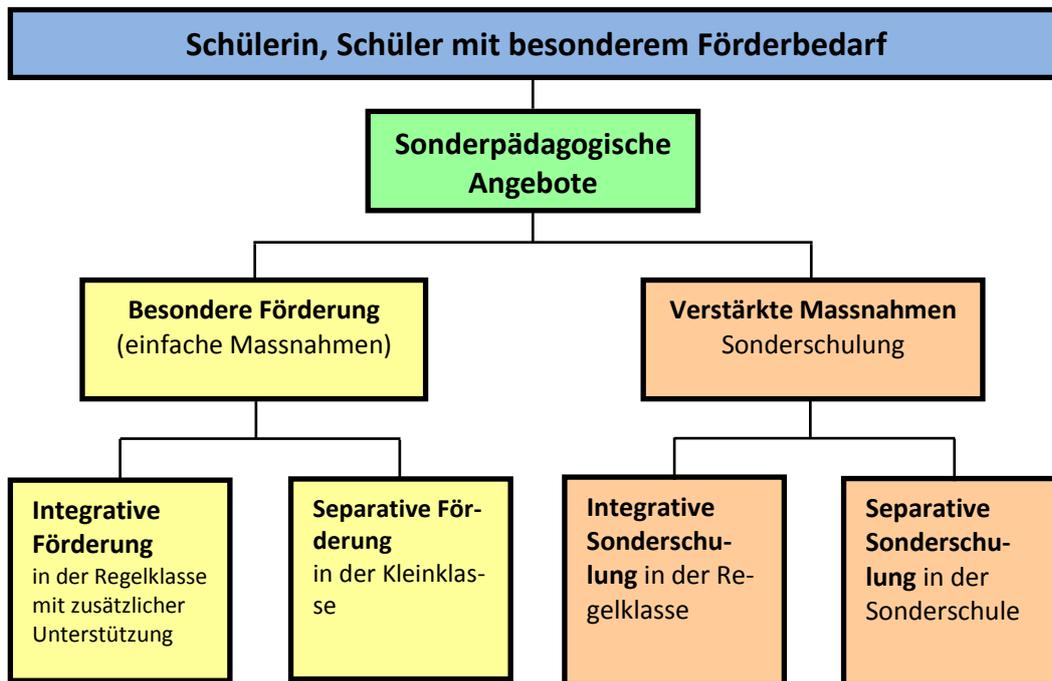


Abb. 1: Sonderpädagogische Angebote

Das Postulat bezieht sich auf die in der Grafik gelb eingefärbten Felder. Im Schulgesetz sind die entsprechenden Vorgaben wie folgt festgeschrieben:

Aus § 33^{bis} SchulG geht eindeutig hervor, dass die unterstützenden sonderpädagogischen Angebote im Bereich der besonderen Förderung in der vollständigen Verantwortung der Gemeinden liegen. § 12 Abs. 1a Bst. c, d und f SchulG macht Vorgaben zu den Klassengrössen bei Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder, bei Kleinklassen für besondere Förderung sowie bei Werkschulen.

§ 30 Abs. 2 SchulG hält fest, dass die Werkschule für lernbehinderte Kinder bestimmt ist, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen; die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben sind in den «Richtlinien Besondere Förderung, Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen» sowie in der «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung, Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung» Rahmenvorgaben, Verantwortlichkeiten, Handlungsempfehlungen usw. für die Gemeinden verschriftlicht. Die Art und Weise der Umsetzung wurde bewusst den Gemeinden überlassen.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Verhaltensauffälligkeit ist ein Sammelbegriff, der grundsätzlich unspezifische Abweichungen im Sozialverhalten zusammenfasst. Darunter können externalisierende Störungen, wie Aggression, Hyperaktivität, Aufmerksamkeitsstörungen oder Impulsivität und internalisierende Störungen, wie Angst, Minderwertigkeit, Trauer, Interesselosigkeit oder auch sozial unreifes Verhalten (z. B. altersunangemessenes Verhalten, leistungsschwach) oder delinquentes Verhalten (Ge-

walttätigkeit, Reizbarkeit, Verantwortungslosigkeit, niedrige Hemmschwelle etc.) verstanden werden.¹

Wenn eine Verhaltensauffälligkeit auftritt, handeln die Lehr- und Fachpersonen anhand des in den «Richtlinien Besondere Förderung» empfohlenen Ablaufs. Der Kanton steht den Gemeinden bei Bedarf beratend durch den Schulpsychologischen Dienst SPD zur Seite. Die Massnahmenplanung ist in der Regel spezifisch auf die Auffälligkeit des Verhaltens ausgerichtet, stets mit dem Ziel, die Schülerin oder den Schüler möglichst in den Regelstrukturen der gemeindlichen Schulen behalten zu können. Zuerst wird versucht, mit den Ressourcen vor Ort der Situation gerecht zu werden, bevor verstärkte Massnahmen (Separative Sonderschulung) ins Auge gefasst werden.

Der Prozess gliedert sich in folgende Phasen:

- Phase 1: Im Rahmen der Gespräche der Beteiligten vor Ort werden erste Massnahmen, in der Regel Unterstützung und Beratung durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen, allenfalls unter Einbezug der Schulsozialarbeit, getroffen. Bei Bedarf kann seitens Kanton der Schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden.
- Phase 2: Reichen die vereinbarten Massnahmen nicht aus, sind weitergehende Massnahmen auf der Gemeindeebene zu verfolgen. Die Gemeinden haben dazu verschiedene Vorgehensweisen und Unterstützungsangebote entwickelt, wie beispielsweise:
 - Erweiterte Support-Angebote
 - Abklärungs- und Beobachtungsaufenthalte
 - Schulinseln
 - Timeoutklassen

Grundsätzlich wird auch in dieser Phase weiterhin das Ziel verfolgt, die Schülerin oder den Schüler möglichst im Rahmen der Regelstrukturen der gemeindlichen Schulen weiter beschulen zu können.

- Phase 3: Sofern die Massnahmen vor Ort weiterhin keinen Erfolg zeigen, werden durch den Schulpsychologischen Dienst «verstärkte Massnahmen» (integrative oder separative Sonderschulung) geprüft und wenn nötig beantragt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Status «Sonderschulung» für die Schülerin oder den Schüler laufbahnbestimmend ist, da damit eine Invalidisierung und Pathologisierung einhergeht.

Bezogen auf die Zuweisung von Kindern in die Werkschule gilt gemäss § 30 Abs. 2 SchulG Folgendes:

Die Werkklasse ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder mit Status Werkschule auch in die Realschule integrieren.

Eine «Lernbehinderung» meint ein langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz (IQ 70 bis 85) einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt.² Mit dem Besuch in der Werkschule geht eine Einschränkung der Berufswahl einher, was laufbahnbestimmend ist. Daher kann eine Zuweisung in eine Werkklasse

¹ Vgl. Hillenbrand C., Verhaltensstörung, Verhaltensgestörte, Verhaltensgestörtenpädagogik, in: G. Antor & U. Bleidick (Hrsg.), Handlexikon der Behindertenpädagogik: Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis, Stuttgart 2001, S. 144 ff.

² Vgl. Bildungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2015, S. 7 f.

nur dann erfolgen, wenn der Schulpsychologische Dienst eine Lernbehinderung festgestellt hat, was bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten in keiner Weise gegeben sein muss.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten können nicht jenen mit einer Lernbehinderung gleichgestellt werden. Daher ist das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten in einer Werkklasse nicht zwingend als ideale, einfache und kostengünstige Lösung zu betrachten.

Neben Angeboten für Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten steht im kantonale geführten Tagesambulatorium im Zentrum Sonnenberg auch für psychiatrisch erkrankte Kinder und Jugendliche ein zeitlich befristetes Angebot zur Verfügung. Eine Zuweisung erfolgt hierbei aufgrund einer medizinischen Diagnose.

Fazit:

- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden die Gemeinden eigenständig über Abläufe, Verfahrenswege und notwendige Abklärungen über die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die sonderpädagogischen Angebote im Bereich der besonderen Förderung.
- Ein vom Kanton vorgegebenes Abklärungsverfahren bei Schülerinnen oder Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten findet nur dann Anwendung, wenn für die Schülerin oder den Schüler die laufbahnbestimmende Massnahme «Sonderschulung» getroffen werden muss.
- Bei der besonderen Förderung bestehen aus Sicht des Kantons keine Hürden, die abgebaut werden müssen. Auch werden keine kantonalen Vorgaben für langwierige und kostenintensive Abklärungen gemacht, die die gemeindlichen Schulen für das Zuteilen von Kindern in Kleinklassen durchlaufen müssen.
- Die Gemeinden haben in den letzten Jahren anstelle von Kleinklassen andere, differenzierte und ihren Ansprüchen und Bedürfnissen besser entsprechende Angebote und Strukturen entwickelt und eingerichtet, um Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten in den Regelstrukturen der Gemeinden beschulen zu können.

Vor diesem Hintergrund sind weder im Schulgesetz noch in den weiterführenden kantonalen Rechtsgrundlagen Anpassungen hinsichtlich Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb vorzunehmen, da ein genügend grosser Handlungsspielraum für die Gemeinden gegeben ist.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb (Vorlage 2913.1 - 15918) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. Oktober 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

115/mb